



**Stadt Backnang
Sitzungsvorlage**

N r . 004/10/GR

Federführendes Amt	Bauverwaltungs- und Baurechtsamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
zur Beschlussfassung	Ausschuss für Technik und Umwelt	21.01.2010	öffentlich

Bauantrag der Firma Sorg Möbel GmbH & Co., Stuttgarter Straße 135, 71522 Backnang für die Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses auf dem Grundstück Flst. Nr. 272/6, u.a. in Backnang

- Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 i.V.m. §§ 31 Abs. 2 und 34 BauGB

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 i.V.m. § 31 Abs. 2 und § 34 BauGB auf der Grundlage des Lageplans vom 31.08.2009 und der Baupläne vom 31.08.2009 zu erteilen.

Haushaltsrechtliche Deckung	HHSt.:					
Haushaltsansatz:			- EUR			- EUR
Haushaltsrest:			- EUR			- EUR
Verpflichtungsermächtigung für Ausgaben im folgenden Jahr:			- EUR			- EUR
Für Vergaben zur Verfügung:			- EUR			- EUR
Aufträge erteilt (einschl.vorst.Vergabe):			- EUR			- EUR
Noch freie Mittel/über bzw. außerplanmäßige Ausgaben:			- EUR			- EUR
Amtsleiter:	Sichtvermerke:					
12.01.2010 Datum/Unterschrift	I	II	10	20	60	61
	Kurzzeichen Datum					

Begründung:

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich eines Baulinienplans von 1902 und dem Baugebietsplan aus dem Jahr 1964, der den Bereich als Industriegebiet ausweist.

Da kein qualifizierter Bebauungsplans vorliegt, richtet sich die Zulässigkeit des Bauvorhabens nach § 34 BauGB (nicht qualifiziert beplanter Innenbereich).

Das geplante Wohn- und Geschäftshaus (13 WE) überschreitet die Baulinie sowohl an der Stuttgarter Straße als auch an der Straße Am Schillerplatz. Formal verstößt das Bauvorhaben gegen den Baugebietsplan insoweit, als in einem Industriegebiet allenfalls Wohnungen für Betriebsinhaber/Aufsichtspersonen zulässig sind.

Die notwendigen Befreiungen von der Art der baulichen Nutzung und der Abweichung von der Baulinie sind aus städtebaulicher Sicht vertretbar.

Die planungsrechtlichen Anforderungen für eine Zulassung des Bauvorhabens nach § 34 BauGB sind gegeben.

Nachbarliche Einwendungen wurden gegenüber dem Bauantrag nicht vorgebracht.